

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 311-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.384

Eingereicht am: 10.12.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 407/2020 vom 22. April 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Asyl- und Flüchtlingswesen: Der Kanton lässt seine langjährigen Leistungserbringer im Regen stehen

Mit der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingswesens (NA-BE) hat der Kanton Bern im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens externe Organisationen, so genannte «Regionale Partner», zur Leistungserbringung 2020-28 bestimmt. Für diejenigen, die aktuell Leistungen erbringen und neu keinen Leistungsvertrag mit dem Kanton mehr haben werden, bedeutet das, dass sie ihre Betriebe bis Ende 2020 sukzessive abbauen und ihre Mitarbeitenden entlassen müssen, teilweise werden das über 100 Personen sein. Es ist davon auszugehen, dass höchstens ein Teil dieser Angestellten bei den neuen regionalen Partnern eine Anschlusslösung finden wird.

Aktuell gelten unterschiedliche Abgeltungssysteme, je nachdem, ob die Auftragnehmer einen Vertrag mit der Polizei- und Militärdirektion (POM) oder der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) haben: Diejenigen Leistungserbringer, die mit der POM einen Vertrag haben, konnten in der Vergangenheit Rückstellungen aus allfälligen Überschüssen machen (Pauschalabgeltung) und können so bei den anstehenden Entlassungen flankierende Massnahmen anwenden. Dazu gehören beispielsweise Berufs-, Laufbahn- oder Outplacementberatungen, Zuschüsse auf das Arbeitslosengeld oder der Ausgleich von Deckungsverlusten bei der Pensionskasse. Hingegen können diejenigen Institutionen, die mit der GEF einen Vertrag haben, nur die effektiven Kosten geltend machen. Entsprechend war es in der Vergangenheit nicht zulässig, Rückstellungen zu generieren, und diese Institutionen verfügen nun nicht über eigene Mittel für flankierende Massnahmen. Von diesen Organisationen wird aber erwartet, dass sie ihren Auftrag bis zum Schluss in gewohnt hoher Qualität erbringen, gleichzeitig werden ihnen aber keine Mittel zur Verfügung

gestellt, um ihre Mitarbeitenden bis am Schluss zu halten und auf künftige berufliche Herausforderungen vorzubereiten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie geht der Regierungsrat mit der Ungleichbehandlung in den Abgeltungssystemen um?
2. Braucht es für die Leistungserbringer mit Verträgen mit der GEF nicht einen anderen Abgeltungsmechanismus für die Leistungen bis Ende 2020?
3. In der Anfrage 19 der Wintersession 2019 antwortete der Regierungsrat, dass zwischen der GEF bzw. der POM und den betroffenen Stellen Verhandlungen laufen. Wie ist der Stand?
4. Ist der Regierungsrat gewillt, die Leistungserbringer bei flankierenden Massnahmen zu unterstützen und diese zu finanzieren? Wie will der Regierungsrat garantieren, dass die Leistungserbringer ihren Auftrag bis zum Schluss in der geforderten Qualität erbringen können?

Antwort des Regierungsrates

Infolge der Neuvergabe der Aufgaben an regionale Partnerorganisationen wird es bei den bisherigen Anbietern zu einem Stellenabbau kommen. Dieser Abbau ist jedoch teilweise auf Schwankungen bei der Anzahl Asylgesuche zurückzuführen, die in keinem Zusammenhang mit der Reorganisation im Projekt NA-BE stehen. Derzeit ist die Zahl der Asylgesuche in der Schweiz tief, so dass der Bestand der zu betreuenden Personen sinkend ist. Dass es im Asylbereich zu Schwankungen kommt, war allen Leistungserbringern des Kantons Bern bereits im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bewusst. Die Leistungsverträge der bisherigen Anbieter wurden jedoch periodisch neu verhandelt. Im Rahmen dieser Vertragsverhandlungen konnten sich über die Jahre verändernde Rahmenbedingungen jeweils thematisiert und im neuen Vertrag bei Bedarf abgebildet werden.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass der Kanton Bern gegenüber den Leistungsvertragspartnern die Stellung des Auftraggebers einnimmt und nicht jene des Arbeitgebers. Es liegt somit in der Verantwortung der Anbieter als Arbeitgeber, den Stellenabbau sozialverträglich zu gestalten.

Zu Frage 1:

Den Leistungsverträgen der SID (ehem. POM) und der GSI (ehem. GEF) liegen unterschiedliche Abgeltungssysteme zugrunde. Die Verträge der SID beinhalten Pauschalabgeltungen. Unter diesen Voraussetzungen steht es den Leistungsvertragspartnern frei, wie sie allfällige Überschüsse im Sinne des Subventionszwecks verwenden. Es war ihnen also beispielsweise unbenommen, Rückstellungen für flankierende Massnahmen im Rahmen eines Personalabbaus zu machen.

In den Leistungsverträgen der GSI gilt eine andere Regelung: Gemäss dieser können durch den Leistungserbringer nur die effektiven Kosten geltend gemacht werden. Reserven aus Überdeckungen sind in einer speziellen Bilanzposition auszuweisen und dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit dem Auftraggeber zweckgebunden verwendet werden. Die Auftragnehmer waren sich dieser unterschiedlichen Regelungen bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bewusst und konnten sich entsprechend danach richten. Der Regierungsrat erachtet die unterschiedlichen Abgeltungssysteme insofern als unproblematisch.

Zu Frage 2:

Die Laufzeit für Verträge mit den bisherigen Leistungserbringern endet per 30. Juni 2020. Für die anschliessenden Übergangsarbeiten gelten separate Vereinbarungen, welche durch die GSI mit den einzelnen Leistungserbringern einzeln ausgehandelt werden.

Zu Frage 3:

Die Verhandlungen zwischen der SID, der GSI und den betroffenen Organisationen sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Interpellation noch nicht abgeschlossen. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich für einen Teil der vom Personalabbau betroffenen Personen Anschlusslösungen bei den neuen Partnern ergeben werden.

Zu Frage 4:

Derzeit finden Verhandlungen mit den bisherigen Leistungserbringern statt. Deren Ausgangslage ist sehr unterschiedlich. Aktuell kann noch nicht beziffert werden, ob und in welcher Höhe sich der Kanton allenfalls an flankierenden Massnahmen zur Umstrukturierung beteiligt.

Der Regierungsrat hat keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die bisherigen Leistungserbringer ihren Auftrag gemäss den Bestimmungen der geltenden Leistungsverträge bis Vertragsende in der geforderten Qualität erbringen werden. Sollte eine Vertragspartei der Ansicht sein, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommt, wird sie diese an ihre Pflichten erinnern und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung ansetzen, wie es die Bestimmungen der bestehenden Leistungsverträge vorsehen.

Verteiler

- Grosser Rat